

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 11=31 (1865)

Heft: 15

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Waffenkommando der Artillerie besteht, auch von letzterm eine bezügliche Empfehlung beibringen und sich ausweisen, daß er als Unteroffizier besagten Grades bereits einen Wiederholungskurs und eine Rekrutenschule, oder statt der letztern eine Zentral-schule vollständig mit sehr gutem Erfolg (Note 1) in Bezug auf Leistungen und Betragen durchgemacht habe.

§ 5. Die Prüfung solcher Offiziersaspiranten wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Oberinstructor der Waffe, als Präsidenten, und je zwei vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnenden Offizieren jeweilen im Monat März vorgenommen.

Ueber das Prüfungsergebnis hat die Kommission an den eidgen. Oberst Artillerie-Inspektor, zuhanden des eidgen. Militärdepartements, einen Bericht einzureichen, welches auf Grund desselben entscheidet, ob der betreffende Offiziersaspirant als Offizier brevetiert werden könne oder nicht.

§ 6. Die auf solche Weise ernannten Offiziere haben als II. Unterlieutenants noch im nämlichen Jahre zu ihrer ferneren Ausbildung eine vom eidg. Militärdepartement zu bezeichnende Artillerie-Rekrutenschule zu besuchen, und zwar die früheren Kanonier-Unteroffiziere mit vorzugsweiser Verwendung zum Traindienst, die früheren Train-Unteroffiziere mit derjenigen zum Kanonierdienst.

§. 7. Die Kosten der Prüfung sowohl, als diejenigen des im § 6 bezeichneten Unterrichts übernimmt der Bund.

Bern, den 20. März 1865.

Der Bundespräsident:
Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Mit Kreisschreiben vom 24. Januar hatten wir Sie ersucht, uns eine umfassende Zusammenstellung der Militärausgaben der Kantone auszuarbeiten. Wir verhehlten uns schon damals nicht, daß diese Arbeit eine sehr schwierige sei, allein wir hielten sie für durchaus nothwendig, um über die Kantone gleichartige statistische Angaben zu erhalten, wie solche mit vielem Vortheile seit einigen Jahren über die Militärausgaben der Eidgenossenschaft geführt wurden.

Nachdem uns jedoch von verschiedenen Seiten Bemerkungen über die allzgroße Arbeit zugekommen sind, welche die Ausfüllung der ursprünglichen Tabelle erfordert hätte, hat das Departement den Druck eines neuen Formulars angeordnet und denselben eine Anleitung für die Ausfüllung beigelegt.

Indem wir Ihnen dieses neue Formular zustellen, ersuchen wir Sie, in dasselbe die Militärauslagen der Jahre 1859—1864 einzutragen.

Dagegen wird von der Ausfüllung der früheren Tabelle I A—E abgesehen.

Die frühere Tabelle II ist auszufüllen, nur müssen wir Sie nachträglich ersuchen, auf derselben anzugeben, ob Gegenstände (mit Angabe derselben) welche bloß für den Dienst verabfolgt und dann wieder magaziniert werden, mitberechnet seien oder nicht. Für die Vollendung dieser Arbeit verlängern wir die Frist bis 31. Juni 1. Jahres.

Beförderungen und Ernennungen im eidgen. Stab.

A. Beförderungen.

I. Generalstab.

Zu eidgen. Obersten die bisherigen eidgen. Oberstlieutenants:

Gautier, G. A. Emilie, von Genf, in Cologny.

Quinclet, James, von und in Vevey.

Trümpy, Gabriel, von und in Glarus.

Scherer, Joh. Jak., von und in Winterthur.

Zu eidgen. Oberstlieutenants die bisherigen Ma-joren:

Am Rhyn, Walter, von und in Luzern.

Munzinger, Wilh., von Olten, in Solothurn.

Glutz-Blozheim, Constanz, von und in Solothurn.

Zu Stabsmajoren die bisherigen Hauptleute:

de Gingins-la-Sarraz, Oliv., von Orbe, in La Sarraz.

Diethelm, Hermann, von und in Lachen.

Murisier, Louis Fried. von St. Saphorin, in Biel.

Soloz, Joseph, von und in Sitten.

Beillon, August, Aigle, in Arlesheim.

Leuw, Louis, von und in Stans.

Emery, Sigismund, von Etagnes, in Lausanne.

Des Gouttes, Ludwig Anton, von und in Bern.

de Buman, Eugen, von Belfaux, in Freiburg.

Pfyffer, Alphons, von und in Luzern.

Zu Hauptleuten die bisherigen Oberlieutenants:

de Trousaz, William, von und in Lausanne.

Wegmann, Jak., von Zürich, in Erlenbach.

Davall, Emil Heinr. Fried. Egmont, von Orbe, in

Lausanne.

Ceresole, Adolf, von Biel, in Bern.

Zu Oberlieutenants die bisherigen I. Unterlieu-tentants:

Baldinger, Emil, von und in Baden.

v. Hallwyl, Walther, von und in Bern.

Bußmann, Theod., von Olsberg, in Liestal.

II. Geniestab.

Zum Oberstleutnant:
Fräschina, Ch., von und in Bosco (Tessin).